OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651887/2/Zo/BR

Datum: Linz, 17. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des A S, x, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung der Beschwerde und zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Umfang auf einstweilige Befreiung von

- Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren,
- Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts
- notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts und
- den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt

gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20.09.2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/60-GMS betreffend die Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat Herrn A S (im Folgenden: Antragsteller) mit Bescheid vom 03.07.2018 aufgefordert, sich zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung innerhalb von drei Monaten amtsärztlich untersuchen zu lassen. Bei der am 10.10.2018 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Antragsteller an Multipler Sklerose leidet. Die belangte Behörde forderte den Antragsteller daraufhin mit Bescheid vom 12.11.2018 zur Beibringung einer neurologischen Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen auf. Aufgrund dieser beigebrachten neurologischen Stellungnahme vom 10.12.2018 wurde am 30.01.2019 ein Bescheid zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erlassen, gegen den der Antragsteller fristgerecht am 01.03.2019 Beschwerde erhob. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde mit Erkenntnis vom 21.08.2019, GZ: LVwG-651404/3/Wim insoferne statt, als der Antragsteller aufgefordert wurde, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, oder die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit beurteilt wurde, beizubringen.

Dem Antragsteller wurde mit Bescheid vom 16.12.2019 die Lenkberechtigung bis zur Erbringung der vorgeschriebenen Stellungnahme entzogen. Am 08.01.2020 wurde der belangten Behörde die verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt. Aufgrund der verstrichenen Zeit seit der amtsärztlichen Untersuchung (10.10.2018) und der neurologischen Stellungnahme (10.12.2018) wurde die Gültigkeitsdauer der beigebrachten Stellungnahmen überschritten, weshalb mit Bescheid vom 28.01.2020 die Erbringung einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung sowie einer neuerlichen neurologischen Stellungnahme aufgetragen wurde. In der neurologischen Stellungnahme vom 17.02.2020 wurde eine Beobachtungsfahrt gefordert, die dem Antragsteller mit Bescheid vom 09.03.2020 aufgetragen wurde. Nach telefonischer Kontaktaufnahme durch den Amtssachverständigen zur Vereinbarung eines Termins verweigerte der Antragsteller diesem gegenüber die Beobachtungsfahrt und ersuchte schriftlich bei der belangten Behörde um Fristerstreckung bis 06.05.2020. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Mit der Begründung die Bestätigung über die Fristerstreckung bis 06.05.2020 nicht erhalten zu haben, ersuchte der Antragsteller am 24.06.2020 erneut um Fristerstreckung bis 31.07.2020, dieser Antrag wurde abgelehnt und mit Bescheid vom 30.06.2020 die Lenkberechtigung bis zur Absolvierung der Beobachtungsfahrt entzogen. Am 20.07.2020 wurde die Beobachtungsfahrt absolviert und aus technischer Sicht die Eignung des Antragstellers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B ohne Auflagen festgestellt.

Aufgrund eines Amtsärztewechsels forderte die belangte Behörde den Antragsteller mit Bescheid vom 29.09.2020, GZ: BHFRVerk-2018-329931/60-GMS, auf, sich innerhalb eines Monats erneut amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine aktuelle neurologische Stellungnahme beizubringen.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 26.10.2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie auf einstweilige Befreiung von Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts und notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, beantragt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 30.10.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in Punkt I. angeführten Verfahrensgang aus, der zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt für die Beurteilung der Verfahrenshilfe bildet.

Der Antragsteller verfügt nach eigenen Angaben im Vermögensbekenntnis über ein monatliches Einkommen in Höhe von rund 1000 Euro zuzüglich Beihilfen in der Höhe von 850 Euro sowie über ein Kraftfahrzeug BMW 218d, Baujahr 2016. Er hat ansonsten kein relevantes Vermögen, ist unterhaltspflichtig für vier minderjährige Kinder und hat für die Benützung seiner Wohnung 815 Euro inkl. Betriebskosten zu zahlen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die

Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Verfahrenshilfe wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Bedeutung des Verfahrens für den Antragsteller besonders hoch ist und der Fall eine gewisse Komplexität aufweist. Je einfacher sich die Sach- und Rechtslage darstellt, desto weniger wird die Gewährung von Verfahrenshilfe erforderlich sein. Die in dem gegenständlichen Verwaltungsverfahren zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen, hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist nicht von der Lösung von Rechtsfragen sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Konkret ist zu klären, ob die im angeführten Bescheid vom 20.9.2020 vorgeschriebenen ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen beizubringen sind. Dazu bedarf es keiner besonderen rechtlichen Kenntnisse und der Eingriff in die Sphäre des Antragstellers ist nicht besonders groß.

Anzumerken ist auch, dass der Antragsteller bereits am 01.03.2019 eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich offenkundig selbst verfasst und begründet hat. Seine Ausführungen zeigen, dass er in der Lage ist,

die Tragweite des Verfahrens einzuschätzen und seine Argumente zweckentsprechend einzusetzen. Da vorliegend die Tatbestandsvoraussetzung des Interesses der Rechtspflege, insbesondere das Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erfüllt ist, ist daher der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abzuweisen und brauchte auf die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die finanziellen Umstände des Antragstellers nicht eingegangen werden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Die Eingabegebühr für eine allfällige Beschwerde beträgt nur 30 €. Der Antragsteller ist offensichtlich in der Lage, die Betriebs- und Erhaltungskosten für ein relativ neues Auto zu finanzieren, weshalb davon auszugehen ist, dass er auch die Kosten für eine allfällige Beschwerde tragen kann.

Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Hinsichtlich der für die Beschwerde zu beachtenden formellen und inhaltlichen Voraussetzungen wird auf die Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Bescheides verwiesen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl